

Az.: 6 A 628/21  
3 K 1589/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig  
vertreten durch den Präsidenten  
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Dezember 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. September 2021 - 3 K 1589/19 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
  
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des am 21. Juni 2002 geborenen Klägers gegen seine mit Bescheid des Polizeireviers L..... vom 8. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. August 2019 angeordnete erkenntungsdienstliche Behandlung abgewiesen. Zur Begründung hat es festgestellt, dass der Kläger im Zeitpunkt der Anordnung Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens und damit zulässiger Adressat der Anordnung gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger beschuldigt gewesen, in der Nacht zum 13. März 2019 einen Ticketautomaten der ..... GmbH beschädigt zu haben. Ferner sei er im Verdacht gestanden, einen zur Beschädigung benutzten Nothammer der ... GmbH entwendet zu haben. Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Leipzig mit der Anklageerhebung am 31. März 2020 von der Weiterverfolgung des Vorwurfs des Diebstahls auf Grundlage des § 154 Abs. 1 StPO abgesehen habe und der Kläger letztlich am 2. Juli 2021 vom Vorwurf der Sachbeschädigung freigesprochen worden sei, ändere hieran nichts. Der spätere Wegfall der Beschuldigteneigenschaft durch die Einstellung des Verfahrens oder durch Freispruch lasse die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahme grundsätzlich unberührt. Auch unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Entwicklung des Klägers sei es sachgerecht und vertretbar, ihn als Verdächtigen in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einzubeziehen. Vor dem Hintergrund

der gehäuften Ermittlungs- und Strafverfahren, die gegen den Kläger geführt worden seien und aktuell geführt würden, erscheine die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung auch nicht unverhältnismäßig.

- 3 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger vor, es habe bei ihm keinen Grund für eine erkennungsdienstliche Behandlung gegeben, da er kein Beschuldigter mehr sei, er sei rechtskräftig freigesprochen worden. Im Übrigen „vergesse“ das Gericht auch, dass er Jugendlicher sei. Bei Jugendlichen gehe es „allenfalls um Phasen der Selbstfindung“. Nach kriminalistischer Erfahrung sowie Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts würden sich „die strafbar rechtlichen Taten mit dem Erwachsenwerden legen“. Das Imponiergehabe und das Ausprobieren weiche der „Erwachsenenrealität“. Den Diebstahl von Süßigkeiten am 7. März 2018 im Wert von 1,09 € habe er im Übrigen eingeräumt. Diesen als Grundlage für eine erkennungsdienstliche Maßnahme zu nehmen, sei nicht nachvollziehbar. Dann müsse man alle Personen erkennungsdienstlich behandeln. Im Übrigen sei er auch nicht wohnungslos, wie das Verwaltungsgericht unzutreffend festgestellt habe.
- 4 Das Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtsatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 3; st. Rspr.). Das leistet die Antragsbegründung nicht.
- 6 1. Anders als der Kläger vorbringt, steht der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht entgegen, wenn die im Zeitpunkt ihrer Anordnung - wie hier unstreitig der Fall - bestehende Beschuldigteneigenschaft später wegfällt. Aus der unterschiedlichen Zweckbestimmung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen in den verschiedenen Varianten des § 81b StPO (jetzt: § 81b Abs. 1 StPO) folgt, dass die Rechtmäßigkeit einer auf die 2. Alternative gestützten Anordnung - im Gegensatz zur Rechtmäßigkeit von Maßnahmen nach der 1. Alternative - nicht dadurch berührt wird, dass der Betroffene nach Abschluss des Verfahrens vor dem Vollzug des Verwaltungsakts die Beschuldigteneigenschaft verliert (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 16). Das Verwaltungsgericht hat daher für die Frage der Beschuldigteneigenschaft des Klägers zu Recht auf den Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung abgestellt.

- 7 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen auch nicht im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht festgestellte Notwendigkeit zur Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.
- 8 Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind im Sinne von § 81b Alt. 2 StPO notwendig, wenn angesichts aller Umstände des Einzelfalles tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, der Beschuldigte könne künftig als Verdächtiger einer Straftat in Betracht kommen, deren Aufklärung die erkennungsdienstlichen Unterlagen den Kläger überführend oder entlastend fördern können. Zu den Umständen, die bei dieser Prognoseentscheidung zu berücksichtigen sind, gehören das Ermittlungsergebnis des strafprozessualen Anlassverfahrens sowie Art, Schwere und Begehungsweise der dem Beschuldigten im Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit sowie der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist (st. Rspr., BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 22). Das Erfordernis der Notwendigkeit trägt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung. § 81b 2. Alt. StPO a. F. stellt hinsichtlich der Notwendigkeit nicht (nur) auf den Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung, sondern auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Vornahme der Maßnahmen ab. Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle einer noch nicht vollzogenen Anordnung kommt es deshalb für die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz - hier also auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Senats - an. Damit kann in zeitlicher Hinsicht dem Übermaßverbot mit Blick auf mögliche, dem Betroffenen günstige Änderungen der Sachlage hinreichend Rechnung getragen werden (SächsOVG, Urt. v. 13. März 2023 - 6 A 284/20 -, juris Rn. 21 m. w. N.).
- 9 Es trifft nicht zu, dass das Verwaltungsgericht unberücksichtigt gelassen hat, dass der Kläger bei mehreren strafbaren Taten, deretwegen gegen ihn ermittelt wurde, zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig war. Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich ausgeführt, dass es keinen Erfahrungssatz gebe, wonach Jugendkriminalität mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter automatisch ende.
- 10 Richtig ist, dass an die Prognose der Wiederholungsgefahr bei einem noch in der Persönlichkeitsentwicklung befindlichen Jugendlichen andere Anforderungen zu stellen sind als bei einem erwachsenen Beschuldigten. Es muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob tatsächlich der Beginn einer kriminellen Laufbahn gegeben ist oder doch eher ein typischerweise vorübergehendes jugendliches Fehlverhalten vorliegt. Insoweit

bedarf es in diesen Fällen einer besonders intensiven Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Allgemeinheit an einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Bereich der Jugendkriminalität und der Gefahr, dass durch die erkennungsdienstliche Behandlung jugendlicher Beschuldigter und die Aufbewahrung der Unterlagen eine störungsfreie Entwicklung der Persönlichkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden kann, wenn der Jugendliche infolge der erkennungsdienstlichen Unterlagen deliktspezifisch „gleichsam automatisch“ immer wieder in das Blickfeld der Ermittlungsbehörden gerät (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3. Dezember 2013 - 1 S 234.13 -, juris Rn. 12). Ein solches jugendtypisches Fehlverhalten bringt indes nur zum Ausdruck, dass derartige Verfehlungen von Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen besonders häufig begangen werden und lenkt den Blick auf die hierfür bestehenden Gründe, wie etwa ein jugendtypisches Imponierbedürfnis. Eine das vorwerfbare Verhalten relativierende Bewertung stellt dies indes nicht dar. Auch kann dieses Moment für die Würdigung, ob die Verfehlungen einen Rückschluss auf eine innere Einstellung oder charakterliche Veranlagung des Täters bezüglich künftig von ihm zu erwartender Rechtstreue zulassen, erst nach Abschluss dieser Lebensphase bei entsprechend fortgeschrittenem Alter des Betreffenden Bedeutung gewinnen (NdsOVG, Beschl. v. 20. November 2008 - 11 ME 297/08 -, juris Rn. 15).

- 11 Nach diesem Maßstab ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers angesichts der gehäuften, gegen ihn geführten Ermittlungs- und Strafverfahren notwendig und damit verhältnismäßig ist. Zurecht hat es darauf hingewiesen, dass der Kläger auch nach Erreichen der Volljährigkeit wegen eines am 7. September 2020 begangenen Körperverletzungsdelikts polizeiauffällig geworden sei. Damit setzt sich der Kläger nicht auseinander.
- 12 Aus dem vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung dem Gericht übergebenen Auszug aus dem polizeilichen Auskunftssystem vom 1. September 2021 geht im Übrigen hervor, dass gegen den Kläger danach weitere Ermittlungsverfahren geführt wurden: Wegen eines Vorfalls am 9. November 2020 ein Verfahren wegen Beleidigung ohne sexuelle Grundlage (§ 185 StGB), am 4. Mai 2021, 7. Mai 2021, 16. Mai 2021 und 28. Mai 2021 jeweils wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) sowie am 23. Mai 2021 wegen Diebstahls (§ 242 StGB), die jeweils nicht wegen erwiesener Unschuld des Klägers, sondern mit der Bemerkung „Tätersch./Tat/Tatumst. nicht beweisbar“ gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden, weswegen sie im Rahmen der anzustellenden Prognose grundsätzlich berücksichtigt werden können (SächsOVG, Beschl. v.

8: Dezember 2021 - 6 A 580/19 -, juris Rn. 6). Auch wenn man den dem Kläger angelasteten Diebstahl vom 7. März 2018 mit einem Warenwert von 1,09 €, dessen Begehung der Kläger zudem eingeräumt hatte, wegen des geringen Werts mit wenig Gewicht berücksichtigt, würde dies an der Notwendigkeit seiner erkennungsdienstlichen Behandlung nichts ändern. Dies gilt auch, wenn das Verwaltungsgericht möglicherweise unzutreffend darauf abgehoben haben sollte, dass der Kläger wohnungslos sei.

13 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp